



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH I - 17/20

MA 51 und Verein Landesfachverband Rugby Wien,  
Prüfung der Gebarung des Vereines  
Landesfachverbandes Rugby Wien,  
Subventionsprüfung

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Landesfachverbandes Rugby Wien in den Jahren 2017 bis 2019 einer Prüfung.*

*Die MA 51 - Sport Wien gewährte dem Landesfachverband Rugby Wien im Betrachtungszeitraum jährlich im Rahmen der Fachverbands- und Leistungssportförderung sowie der Nachwuchssportförderung Förderungsmittel in der Höhe von durchschnittlich rund 38.000,-- EUR.*

*Die Prüfung zeigte Verbesserungspotenziale in der Organisation, der Dokumentation und der Rechnungslegung. Insbesondere betraf dies die Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung der verbandsinternen statutarischen Festlegungen und der im Vereinsgesetz enthaltenen Vorgaben. Zum Beispiel waren künftig Generalversammlungen abzuhalten, Beschlussfassungen zu dokumentieren und Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer unverzüglich zu bestellen.*

*Weiters war ein Handlungsbedarf dahingehend aufzuzeigen, jährliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen samt Vermögensübersichten zu erstellen und die laufende Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben sicherzustellen.*

*Ferner wurde der Landesfachverband Rugby Wien darauf hingewiesen, künftig die im Rahmen der Förderungsabwicklung vorgegebenen Fristen einzuhalten.*

*Der Präsident des Landesfachverbandes Rugby Wien begann bereits während der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verbandsorganisation und der Umsetzung vereinsrechtlicher Mindestanforderungen.*

*Die Förderungsabwicklung der MA 51 - Sport Wien war für den Stadtrechnungshof Wien durchwegs nachvollziehbar. Es wurde jedoch unter anderem angeregt, die für die Berechnung der anteiligen Fachverbands- und Leistungssportförderung an die Wiener Fachverbände angewendete Methodik zu evaluieren. Ferner waren die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Landesfachverbandes Rugby Wien in den Jahren 2017 bis 2019 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	7
1.1 Prüfungsgegenstand .....	7
1.2 Prüfungszeitraum .....	7
1.3 Prüfungshandlungen .....	8
1.4 Prüfungsbefugnis .....	8
1.5 Vorberichte .....	9
2. Allgemeines .....	9
2.1 Zweck des Landesfachverbandes Rugby Wien .....	10
2.2 Tätigkeiten des Landesfachverbandes Rugby Wien.....	10
3. Organisation des Landesfachverbandes Rugby Wien.....	11
3.1 Mitgliedschaften .....	11
3.2 Organe des Landesfachverbandes Rugby Wien .....	12
3.3 Vertretungsbefugnisse .....	15
3.4 Compliance-Managementsystem .....	17
4. Rechnungslegung .....	18
4.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.....	18
4.2 Belegeinschau.....	19
5. Förderungen durch die MA 51 - Sport Wien .....	21
5.1 Fachverbands- und Leistungssportförderung.....	21
5.2 Nachwuchssportförderung.....	23
5.3 Förderungsmittel in den Jahren 2017 bis 2019 .....	24

6. Förderungsabwicklung durch die MA 51 - Sport Wien .....	25
6.1 Förderungsansuchen Fachverbands- und Leistungssportförderung.....	25
6.2 Förderungsabrechnung Fachverbands- und Leistungssportförderung .....	27
6.3 Förderungsansuchen Nachwuchssportförderung.....	28
6.4 Förderungsabrechnung Nachwuchssportförderung.....	30
7. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	32

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungen der MA 51 - Sport Wien in den Jahren 2017 bis 2019 .....	24
Tabelle 2: Nachwuchssportförderungen-Rugby in den Jahren 2017 bis 2019 .....	30

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BSO.....	Bundes-Sportorganisation
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
COVID-19 .....	Coronavirus-Krankheit-2019
EUR.....	Euro
EURORAI .....	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
GGs.....	Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport
GKU .....	Geschäftsgruppe Kultur, Wissenschaft und Sport
INTOSAI.....	The International Organisation of Supreme Audit In- stitutions
lt. ....	laut

MA .....Magistratsabteilung  
MD-OS.....Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisa-  
tion und Sicherheit  
Nr. ....Nummer  
Pr.Z. ....Präsidialzahl  
rd.....rund  
s. ....siehe  
s.a .....siehe auch  
StRH.....Stadtrechnungshof  
u.a. ....unter anderem  
UStG .....Umsatzsteuergesetz 1994  
z.B. ....zum Beispiel  
ZVR-ZI.....Zentrales Vereinsregister-Zahl

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Landesfachverbandes Rugby Wien auf Basis der von der MA 51 - Sport Wien an den Verband gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 51 - Sport Wien im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die inhaltlichen Konzepte und sportlichen Tätigkeiten des Landesfachverbandes Rugby Wien.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. Quartal 2021. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im Jänner 2021 statt. Die Schlussbesprechungen fanden im Mai 2021 statt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit dem Landesfachverband Rugby Wien und der MA 51 - Sport Wien.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

1.4.1 Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 lag für den gesamten Betrachtungszeitraum nicht vor. Die Zurverfügungstellung der im Rahmen der Prüfung geforderten Unterlagen beruhte ebenso wie die Auskunftserteilung auf der Freiwilligkeit des Landesfachverbandes Rugby Wien. Der Verband zeigte sich diesbezüglich sehr kooperativ. Ergänzend war zu erwähnen, dass ein Großteil der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen auch von der MA 51 - Sport Wien zur Verfügung gestellt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien wies bereits in seinem Prüfungsbericht, „MA 5, MA 7, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22, MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Vereinen, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, StRH I - 2/19“, der im März 2021 veröffentlicht wurde, darauf hin, dass für den Bereich der Fachverbandsförderungen keine schriftlichen Vereinbarungen zwischen den geförderten Verbänden bzw. Vereinen und der MA 51 - Sport Wien bzgl. der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien abgeschlossen waren. Die damals ausgesprochene Empfehlung, auch für Subventionen aus dem Bereich der Fachverbandsförderungen die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien schriftlich sicherzustellen, wurde zwischenzeitlich umgesetzt. So wurde beginnend mit dem Jahr 2020 sowohl im standardisierten Fragebogen zur Be-

rechnung der Fachverbands- und Leistungssportförderung als auch im standardisierten Erhebungsformular für die Nachwuchssportförderung ein entsprechender Passus aufgenommen.

1.4.2 Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfängerinnen bzw. Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des Landesfachverbandes Rugby Wien geprüft.

### **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## **2. Allgemeines**

Der Landesfachverband Rugby Wien wurde im Oktober des Jahres 2005 gegründet. Der Verband hatte seinen Sitz in Wien und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 403386975 eingetragen.

Der Landesfachverband Rugby Wien war Mitglied des Österreichischen Rugby Verbandes. Entsprechend der statutarischen Festlegungen war er als solcher verpflichtet, gemäß den Statuten des Österreichischen Rugby Verbandes sowie des Europäischen Rugby Verbandes zu handeln. Ferner war der Landesfachverband Rugby Wien auch Mitglied der Wiener Landessportorganisation.

### **2.1 Zweck des Landesfachverbandes Rugby Wien**

Der Landesfachverband Rugby Wien war nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckte die Förderung und Verbreitung des Rugby-Sportes durch Organisation des Spielbetriebes in Wien. Gemäß seiner Statuten hatte er ebenso das Ziel und den Zweck, die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes im Bereich des Österreichischen Rugby Verbandes umzusetzen.

### **2.2 Tätigkeiten des Landesfachverbandes Rugby Wien**

Eine der Haupttätigkeiten des Landesfachverbandes Rugby Wien war die Organisation des Rugby-Spielbetriebes in Wien. Dazu zählten u.a. die Wiener Meisterschaften für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Er richtete die österreichischen Rugby-Meisterschaften im Bereich Kinder sowie Jugend aus und koordinierte bzw. organisierte Wiener Kinder- und Jugendturniere.

Der Landesfachverband Rugby Wien unterstützte auch Vereine bei diversen Schulprojekten und führte den Wiener Schul Cup durch. Ebenso stellte er Wiener Jugend- und Herrenauswahlteams zusammen, die sowohl an Heim- als auch an Auswärtsspielen teilnahmen. Ein Beispiel dafür war die Rugby Vienna U16 Tour nach Irland im März des Jahres 2020.

Ferner zählte zu den Tätigkeiten des Landesfachverbandes Rugby Wien u.a. die Koordination und Abstimmung der Wiener Vereine in Bezug auf den Österreichischen Rugby Verband, der Aufbau einer Rugby-Damen-Liga und die Ausbildung von Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern.

### **3. Organisation des Landesfachverbandes Rugby Wien**

Im Rahmen des Eröffnungsgespräches teilte der Präsident des Landesfachverbandes Rugby Wien mit, dass abgesehen von den Statuten keine Unterlagen hinsichtlich der Verbandsorganisation vorlagen. Aus personellen Gründen erfolgte die aktive Verbandstätigkeit im Betrachtungszeitraum ausschließlich durch den Präsidenten selbst. Unterstützt wurde er dabei vom Buch- und Kassenführer des Verbandes.

Zu erwähnen war, dass der Landesfachverband Rugby Wien bereits im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien begann, Maßnahmen zur Verbesserung der Verbandsorganisation und der Umsetzung vereinsrechtlicher Mindestanforderungen vorzunehmen. Der Präsident des Landesfachverbandes Rugby Wien sicherte zu, die vom Stadtrechnungshof Wien ausgesprochenen Empfehlungen so rasch wie möglich umzusetzen.

#### **3.1 Mitgliedschaften**

Mitglieder des Landesfachverbandes Rugby Wien konnten gemäß den Statuten Wiener Rugby Vereine sowie auch physische Personen sein. Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern hatte der Vorstand zu entscheiden. Ferner konnte der Vorstand auch Ehrenmitglieder ernennen, die von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit waren. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht standen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Laut Angaben des Landesfachverbandes Rugby Wien hatte der Verband im Betrachtungszeitraum jährlich durchschnittlich 5 Mitgliedsvereine und 744 aktive Mitglieder.

Aus den Statuten ging für den Stadtrechnungshof Wien nicht klar hervor, welche Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft galten und ob bzw. von wem Beitrittsgebühren bzw. Mitgliedsbeiträge zu entrichten waren. Hiezu war zu erwähnen, dass gemäß den Statuten des Landesfachverbandes Rugby Wien vorgesehen war, die erforderlichen finanziellen Mittel u.a. auch aus Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen aufzubringen.

Wie sich zeigte, wurden im Betrachtungszeitraum weder Beitrittsgebühren noch Mitgliedsbeiträge entrichtet. Laut dem Präsidenten des Landesfachverbandes Wien war auch in der Vergangenheit die Entrichtung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Diese Festlegung wurde nach Angabe des Präsidenten im Einvernehmen mit den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsmitgliedern getroffen. Eine entsprechende Dokumentation konnte jedoch nicht vorgelegt werden.

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurde empfohlen, in seinen Statuten klare Festlegungen hinsichtlich der Arten der Mitgliedschaften und der dafür zu erfüllenden Kriterien aufzunehmen.

Ferner sollte der Landesfachverband Rugby Wien die Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen evaluieren und gegebenenfalls die Statuten diesbezüglich aktualisieren.

Jedenfalls hatte der Landesfachverband Rugby Wien künftig darauf zu achten, dass die im Zusammenhang mit Mitgliedschaften, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen stehenden erforderlichen Beschlüsse in den vorgesehenen Verbandsgremien getroffen und entsprechend dokumentiert werden.

### **3.2 Organe des Landesfachverbandes Rugby Wien**

Die Organe des Landesfachverbandes Rugby Wien waren gemäß seiner Statuten die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.

3.2.1 Eine ordentliche Generalversammlung hatte jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres stattzufinden. Teilnahmeberechtigt waren alle Mitglieder, wobei ausschließlich die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt waren.

Den Vorsitz hatte die Verbandspräsidentin bzw. der Verbandspräsident zu führen, bei deren bzw. dessen Verhinderungen die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählten:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer,
- die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- die Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbandes sowie
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum keine Generalversammlungen stattfanden. Laut Angaben des Präsidenten des Landesfachverbandes Rugby Wien wurden Verbandsangelegenheiten bei Bedarf mündlich geklärt bzw. abgestimmt. Protokolle über Beschlussfassungen und Ergebnisse geführter Besprechungen wurden nicht verfasst und konnten somit nicht vorgelegt werden.

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurde empfohlen, künftig Generalversammlungen entsprechend den Statuten abzuhalten und deren Ergebnisse sowie getroffene Beschlüsse in schriftlichen Protokollen festzuhalten.

3.2.2 Gemäß den Statuten hatte der Vorstand im Betrachtungszeitraum aus 4 Mitgliedern zu bestehen, darunter eine Präsidentin bzw. ein Präsident und 2 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

Festzustellen war, dass der Vorstand im Betrachtungszeitraum aus insgesamt 5 Mitgliedern bestand. Dazu zählten neben den oben genannten Personen auch der Buch- und Kassenführer und ein weiteres in den Vorstand berufenes Mitglied.

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurde empfohlen, in den Statuten die Festlegungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes und seiner Aufgaben zu evaluieren und erforderlichenfalls eine Anpassung an die aktuelle Situation vorzunehmen.

3.2.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes betrug 4 Jahre. Den Vorsitz hatte die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren Verhinderung eine bzw. einer der 2 Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten zu führen. Der Vorstand hatte seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Er war das willensbildende Organ des Verbandes, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten war.

Dem Vorstand oblagen die Leitung des Landesfachverbandes Rugby Wien und die Vertretung des Verbandes nach außen. In seinen Wirkungsbereich fielen insbesondere

- die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie
- der Abschluss und die Aufkündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten des Verbandes.

Festzustellen war, dass der Landesfachverband Rugby Wien für den Betrachtungszeitraum keine Protokolle über Vorstandssitzungen bzw. getroffene Beschlüsse vorlegen konnte. Der Präsident des Landesfachverbandes Rugby Wien gab dazu an, dass wie auch schon bei den Generalversammlungen erwähnt, Verbandsangelegenheiten bei Bedarf mündlich geklärt bzw. abgestimmt wurden. Protokolle über Beschlussfassungen und Ergebnisse geführter Besprechungen wurden jedoch nicht verfasst. Ferner wies er darauf hin, dass der Landesfachverband Rugby Wien kein Personal beschäftigte und operative sowie administrative Angelegenheiten vom Vorstand bzw. primär vom Präsidenten selbst abgewickelt wurden.

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurde empfohlen, künftig Entscheidungen und Beschlussfassungen des Vorstandes in schriftlichen Protokollen festzuhalten.

3.2.4 Gemäß den Statuten waren im Betrachtungszeitraum 2 Rechnungsprüferinnen bzw. 2 Rechnungsprüfer von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern oblagen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hatten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Festzustellen war, dass für den gesamten Betrachtungszeitraum keine Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bestellt waren. Laut dem Präsidenten des Landesfachverbandes Rugby Wien war vorgesehen, im Jahr 2020 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese Bestellung war jedoch bis zum Abschluss der Erhebungen durch den Stadtrechnungshof Wien nicht erfolgt. Infolge der Nichtbestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer wurden sowohl die in den Statuten als auch die im Vereinsgesetz vorgesehenen Kontrollpflichten nicht wahrgenommen.

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurde empfohlen, unverzüglich die auch im Vereinsgesetz verpflichtend vorgesehenen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu bestellen.

Ebenso hatte der Landesfachverband Rugby Wien sowohl die Einhaltung der in den Statuten und im Vereinsgesetz vorgesehenen Kontroll- sowie Dokumentationspflichten der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer als auch die Berichtspflicht gegenüber der Generalversammlung sicherzustellen.

### **3.3 Vertretungsbefugnisse**

3.3.1 Gemäß den Statuten vertrat die Präsidentin bzw. der Präsident den Landesfachverband Rugby Wien nach außen. Bei Gefahr in Verzug oder wenn es die wirtschaftlichen Interessen des Verbandes erforderten, war die Präsidentin bzw. der Präsident berechtigt, auch wenn die Angelegenheiten in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fielen, unter eigener Verantwortung selbstständige

Anordnungen zu treffen. Diese bedurften jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Wie bereits im Bericht erwähnt, wickelte primär der Präsident selbst die operativen sowie administrativen Angelegenheiten des Landesfachverbandes Rugby Wien ab. Nachträgliche Genehmigungen von Angelegenheiten, die gemäß den Statuten in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fielen, lagen nicht vor.

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurde empfohlen, künftig die nachträgliche Genehmigung von Entscheidungen bzw. Veranlassungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten in Angelegenheiten, die gemäß den Statuten in den Wirkungsbereich der Generalversammlung bzw. des Vorstandes fielen, einzuholen.

3.3.2 Schriftliche Bekanntmachungen, insbesondere den Landesfachverband Rugby Wien verpflichtende Urkunden waren von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Geldangelegenheiten betreffende Urkunden waren von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und von dem für die Buch- und Kassenführung zuständigen Vorstandsmitglieds zu unterfertigen.

Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum alle Förderungsanträge die statutarisch vorgesehenen Unterschriften aufwiesen. Ebenso waren die Abrechnungsunterlagen, ausgenommen jene für das Jahr 2019, vom Präsidenten und dem für die Buch- und Kassenführung zuständigen Vorstandsmitglied im Vieraugenprinzip unterfertigt.

Das Nichtvorhandensein der Unterschriften auf den Abrechnungsunterlagen des Jahres 2019 war lt. MA 51 - Sport Wien auf die im Jahr 2020 vorherrschenden COVID-19 Einschränkungen zurückzuführen. So war es dem Landesfachverband Rugby Wien nicht möglich, fristgerecht die erforderlichen Unterschriften einzuholen. Stattdessen bestätigte der Landesfachverband Rugby Wien auf Aufforderung der MA 51 - Sport Wien, dass die Belege bei keiner weiteren förderungsgebenden Stelle abgerechnet

wurden bzw. werden. Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte diese Vorgehensweise, wies jedoch darauf hin, dass auch mit dieser Bestätigung keine statutarische Zeichnung vorlag.

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, die Nachreichung der statutarisch gefertigten Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2019 einzufordern.

### **3.4 Compliance-Managementsystem**

Unter einem Compliance-Managementsystem in einer Organisation werden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollen. In Organisationen umgesetzte Compliance-Managementsysteme umfassen die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie beispielsweise Kartell- und Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Informationstechnologien oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur helfen, externe Regeln wie Gesetze und Normen, sondern auch interne Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und auch vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern einzuhalten. Die Einhaltung von Regelungen und Richtlinien hinsichtlich Korruptionsprävention sowie Korruptionsbekämpfung stellte lediglich einen Teilaspekt des Compliance Managements dar.

Ein derartiges Compliance-Managementsystem unterstützt das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkam und rechts- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sichergestellt war, wurde von einem nachhaltig etablierten Compliance-Managementsystem gesprochen.

Die Prüfung des Compliance-Managementsystems des Landesfachverbandes Rugby Wien erfolgte durch Fragestellungen zu einzelnen Tätigkeitsfeldern und konzentrierte sich darauf, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation bestand.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass in der geprüften Einrichtung kein Compliance-Managementsystem eingeführt war. Der Präsident des Landesfachverbandes Rugby Wien hatte sich jedoch bereits während der Prüfung ansatzweise mit dem Thema Compliance beschäftigt und Überlegungen für ein entsprechendes Compliance-Managementsystem für den Landesfachverband Rugby Wien angestellt.

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurde empfohlen, ein u.a. an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und ein an die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementsystem einzuführen.

#### **4. Rechnungslegung**

##### **4.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**

Der Landesfachverband Rugby Wien war nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes im Betrachtungszeitraum als kleiner Verein einzustufen. Demnach hatte er als Mindestanforderung zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Ferner hatte das Leitungsorgan dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar war. Es hatte insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Wie vom Präsidenten des Landesfachverbandes Rugby Wien bereits im Eröffnungsgespräch bekannt gegeben wurde, führte der Landesfachverband Rugby Wien keine laufenden Aufzeichnungen seiner Einnahmen und Ausgaben. Ebenso erstellte der Landesfachverband Rugby Wien im Betrachtungszeitraum keine dem Vereinsgesetz entsprechende Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht.

Die Einschau in die Förderungsunterlagen der MA 51 - Sport Wien zeigte, dass für die Jahre 2016 und 2017 auf Anforderung der MA 51 - Sport Wien vom Landesfachverband Rugby Wien eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht vorgelegt wurde. Diese entsprach jedoch nicht den Vorgaben des Vereinsgesetzes.

Mangels fehlender Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht war es dem Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, die finanzielle Lage des Landesfachverbandes Rugby Wien im Betrachtungszeitraum darzustellen und zu beurteilen.

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurde empfohlen, entsprechend den Festlegungen des Vereinsgesetzes seine Einnahmen und Ausgaben laufend zu erfassen.

Jedenfalls hatte der Landesfachverband Rugby Wien jeweils zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

## **4.2 Belegeinschau**

4.2.1 Die Belegeinschau erfolgte auf Basis jener Belege, die der MA 51 - Sport Wien im Rahmen der Förderungsabrechnung vorgelegt wurden. Weitere Belege gab es lt. Angabe des Präsidenten des Landesfachverbandes Rugby Wien nicht. Diese Angabe konnte der Stadtrechnungshof Wien - wie bereits im Punkt 4.1 erwähnt - mangels vorliegender Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben nicht verifizieren. Ebenso wurden dem Stadtrechnungshof Wien trotz mehrmaligem Ersuchen die Bankauszüge des Landesfachverbandes Rugby Wien, aus denen die Kontobewegungen im Betrachtungszeitraum ersichtlich gewesen wären, nicht zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der geringen Anzahl an Belegen - für die Jahre 2017 bis 2019 waren es insgesamt nur 28 Belege - wurde eine Vollprüfung vorgenommen.

Die für die Abrechnung vorliegende geringe Anzahl an Belegen war u.a. darauf zurückzuführen, dass der Landesfachverband Rugby Wien lt. seinen Angaben selbst weder über Geschäftsräumlichkeiten noch über Personal verfügte. Die erhaltenen Förderungsmittel gab der Verband zu einem Großteil an seine Mitgliedsvereine weiter (s.a. Punkt 6.4). Ausgaben gab es primär für den Ankauf von Equipment für Jugendturniere und Auswahlmannschaften.

4.2.2 Der Zahlungsverkehr erfolgte nahezu ausschließlich elektronisch mittels Onlinebanking über das Geschäftsbankkonto des Landesfachverbandes Rugby Wien, auf dem der Präsident die alleinige Zeichnungsberechtigung hatte. Dementsprechend erfolgten alle Zahlungsvorgänge alleine durch den Präsidenten. So wurden vom Präsidenten u.a. auch von ihm selbst getätigte Auslagen über das Geschäftsbankkonto ersetzt. Dazu gab der Präsident des Landesfachverbandes Rugby Wien bekannt, dass entsprechend einer verbandsinternen Festlegung Ausgaben ab einem Wert von rd. 800,-- EUR nur in Abstimmung mit dem für die Buch- und Kassenführung zuständigen Vorstandsmitglied erfolgten. So bestätigte, aus der Sicht des Präsidenten, der Buch- und Kassenführer mit seiner Gegenzeichnung bei den der MA 51 - Sport Wien vorgelegten Abrechnungsunterlagen jeden einzelnen Beleg.

Der Stadtrechnungshof Wien sah in der Gegenzeichnung der Abrechnungsunterlagen keinen ausreichenden Nachweis eines praktizierten Vieraugenprinzips bei Finanztransaktionen. So fanden sich weder auf den Belegen noch auf anderen Unterlagen diesbezügliche Hinweise. Ebenso lagen keine schriftlichen Festlegungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei Finanztransaktionen vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Landesfachverband Rugby Wien, die Vorgehensweise bei der Zeichnung von Finanztransaktionen klar festzulegen und dabei auch auf Vorgaben hinsichtlich eines zumindest ab einer betraglich definierten Wertgrenze festgelegten Vieraugenprinzips schriftlich einzugehen.

4.2.3 Zum Teil schien auf den eingesehenen und auch abgerechneten Belegen nicht der Landesfachverband Rugby Wien als Rechnungsadressat auf, sondern der Verbandspräsident persönlich. Auch wenn diese Belege durchaus der Verbandstätigkeit zugeordnet werden konnten, erachtete es der Stadtrechnungshof Wien als zielführend, dass nur Rechnungen anerkannt werden, die auf die Förderungsempfängerin bzw. den Förderungsempfänger ausgestellt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Landesfachverband Rugby Wien, darauf zu achten, dass auf allen Rechnungsbelegen der Landesfachverband Rugby Wien als Rechnungsadressat aufscheint.

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, künftig verstärkt darauf zu achten, dass auf den vorgelegten Abrechnungsbelegen die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer als Rechnungsadressatin bzw. Rechnungsadressat aufscheint.

4.2.4 Festzustellen war, dass eine im Jahr 2019 der Förderungsabrechnung beiliegende Honorarnote nicht die gemäß § 11 UStG vorgesehenen Angaben enthielt. So fehlten die Rechnungsnummer sowie der Ausweis des Umsatzsteuersatzes oder ein Hinweis auf eine etwaige Befreiung von der Umsatzsteuer. Auf der Honorarnote waren die Art der Leistung und als Leistungszeitraum das gesamte Jahr angeführt. Der Leistungsumfang, sprich die Stundenanzahl und der Stundensatz bzw. ob es sich um eine pauschale Abgeltung handelte, war jedoch nicht ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Landesfachverband Rugby Wien darauf zu achten, dass künftig Honorarnoten die gemäß § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsbestandteile enthalten.

## **5. Förderungen durch die MA 51 - Sport Wien**

### **5.1 Fachverbands- und Leistungssportförderung**

5.1.1 Im Rahmen der Sportförderung stellte die Stadt Wien Wiener Sportorganisationen zur Betreuung und Unterstützung der Sport treibenden Bevölkerung finanzielle Mittel zur Verfügung. Mit der Fachverbands- und Leistungssportförderung sollten sowohl die Verwaltungsarbeit der Wiener Fachverbände als auch die zusätzliche Förderung des Leistungssports unterstützt werden.

Den Fachverbands- und Leistungssportförderungen lag jährlich ein Gemeinderatsbeschluss zugrunde, in dem insgesamt 184.000,-- EUR an Förderungsmitteln genehmigt wurden. Dieser Betrag wurde entsprechend bestimmter Kriterien auf die Wiener Fachverbände aufgeteilt.

Darüber hinaus erhielten die Wiener Fachverbände von der MA 51 - Sport Wien im Rahmen der Fachverbands- und Leistungssportförderung auch anteilige Mittel aus dem Wiener Sportfonds, der aus den Erträgen des Wiener Sportförderungsbeitrages dotiert wurde. Hier war zu erwähnen, dass die Verteilung des Sportförderungsbeitrages auf einem Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Bildung, Jugend, Information und Sport vom 7. Mai 2003, Pr.Z. 00911/2003, beruhte. Demnach betrug der prozentuelle Anteil des Sportförderungsbeitrages für die in Wien anerkannten Fachverbände 22 % (dies entsprach z.B. im Jahr 2019 einem Betrag von 440.00,-- EUR), die in weiterer Folge ebenso nach bestimmten Kriterien auf die einzelnen Wiener Fachverbände aufgeteilt wurden.

5.1.2 Als Grundlage für die Berechnung der anteiligen Höhe der Fachverbands- und Leistungssportförderungen an die einzelnen Wiener Fachverbände waren die Mitgliederzahl, der Verwaltungsaufwand und die sportlichen Erfolge des jeweiligen Fachverbandes heranzuziehen (s.a. Punkt 6.1).

Festzustellen war, dass die MA 51 - Sport Wien für die Berechnung der Förderungshöhe die Mitgliederzahl und die sportlichen Erfolge, jedoch nicht den Verwaltungsaufwand heranzog. Stattdessen wurde bei der Berechnung berücksichtigt, ob die jeweilige Sportsparte olympisch bzw. nicht olympisch war. Laut Angabe der MA 51 - Sport Wien konnten die Wiener Fachverbände die im Rahmen der Fachverbands- und Leistungssportförderung erhaltenen Förderungsmittel auch für den Verwaltungsaufwand verwenden. Diese Festlegung beruhte auf den Beschlüssen des Gemeinderats, in denen - wie bereits erwähnt - festgelegt war, dass diese Förderungen auch der Verwaltungsarbeit der Wiener Fachverbände dienten. Ferner ließ sich diese Vorgehensweise auch auf die Bestimmungen des Wiener Sportförderungsgesetz zurückführen. Demnach sollte der Wiener Sportfonds auch Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung fördern.

Laut MA 51 - Sport Wien war die konkrete Angabe des Verwaltungsaufwandes im Vorfeld nicht erforderlich. Jedoch waren die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufwand stehenden und abgerechneten Aufwendungen im Zuge der Abrechnung mittels Rechnungsbelegen nachzuweisen. Um diesbezüglich eine einheitliche Vorgehensweise bei der Abrechnungsprüfung innerhalb der MA 51 - Sport Wien sicherzustellen, traf die Dienststelle eine interne Festlegung. Gemäß dieser war es möglich, im Rahmen der Fachverbands- und Leistungssportförderung z.B. laufende Gebühren und Bürokosten für den Verwaltungsaufwand, Kosten für Investitionen in Sportanlagen, Ausgaben für Lehrgänge, Anschaffungen von Sportequipment und Sportgeräte abzurechnen.

Der Stadtrechnungshof Wien wies die MA 51 - Sport Wien darauf hin, dass diese Vorgehensweise zwar verständlich war, jedoch nicht vollinhaltlich den Vorgaben der Gemeinderatsbeschlüsse entsprach.

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, die für die Berechnung der anteiligen Fachverbands- und Leistungssportförderung an die Wiener Fachverbände angewendete Methodik zu evaluieren. Insbesondere ist dabei auf die Berücksichtigung anderer Kriterien als des eigentlichen Verwaltungsaufwandes einzugehen und sicherzustellen, dass die Methodik nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Gemeinderatsbeschlüsse steht.

## **5.2 Nachwuchssportförderung**

Im Rahmen der Nachwuchssportförderung wurden Sportlerinnen bzw. Sportler im Alter zwischen 8 und 18 Jahren prämiert, die im Jahr davor einen Österreichischen Nachwuchsmeistertitel oder einen Wiener Meistertitel im Einzel- bzw. Mannschaftssport erreicht hatten. Die Auszahlung erfolgte an den jeweiligen Wiener Fachverband, der in der Folge die anteiligen Nachwuchssportförderungen an die berechtigten Einzelpersonen bzw. Vereine weiterzugeben hatten.

So konnte jeder Wiener Fachverband eine Nachwuchssportförderung in der Sportart erhalten, in welcher der Meistertitel (Einzel- bzw. Mannschaftssport mit Wien-Bezug)

errungen wurde. Die einzelnen anerkannten Disziplinen ergaben sich aus der geltenden Kundmachung der Wiener Landesregierung mit der die im Land Wien bestehenden Sportzweige festgestellt wurden. Nur jene Leistungen wurden anerkannt, die auch die Österreichische BSO als Meister zuerkannte. Nachwuchs-Einzelsportlerinnen bzw. Nachwuchs-Einzelsportler und Nachwuchs-Mannschaften konnten in mehreren Disziplinen, jedoch nicht in mehreren Altersgruppen starten.

Die Einzeltitel für einen Österreichischen Nachwuchsmeistertitel waren mit 400,-- EUR und ein Mannschaftstitel mit 4.000,-- EUR prämiert. Für die Wiener Meistertitel erhielten jede Damen- bzw. Mädchenmannschaft einen Betrag von 1.100,-- EUR und jede Herren- bzw. Knabenmannschaft 900,-- EUR und für jede gemischte Mannschaft 1.000,-- EUR. Für jeden weiblichen Wiener Nachwuchseinzeltitel wurde ein Betrag von 110,-- EUR und für den männlichen Nachwuchseinzeltitel ein Betrag von 90,-- EUR je Meistertitel ausgeschüttet.

Im gegenständlichen Fall erhielten ausschließlich Rugby-Mannschaften und keine Einzelpersonen eine Nachwuchssportförderung.

### 5.3 Förderungsmittel in den Jahren 2017 bis 2019

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurden in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich im Rahmen der Fachverbands- und Leistungssportförderung und der Nachwuchssportförderung Förderungsmittel in der Höhe von durchschnittlich rd. 38.000,-- EUR gewährt. Die jährlichen Förderungsmittel sind in nachfolgender Tabelle dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Förderungen der MA 51 - Sport Wien in den Jahren 2017 bis 2019

Jahr	2017	2018	2019
Fachverbands- und Leistungssportförderung	14.109,00	13.045,00	16.526,00
Nachwuchssportförderung	19.900,00	25.000,00	25.000,00
Gesamt	34.009,00	38.045,00	41.526,00

Quelle: MA 51 - Sport Wien, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Wiener Gemeinderat fasste für die Fachverbands- und Leistungssportförderung folgende Beschlüsse:

- Beschluss des Gemeinderates für die Fachverbands- und Leistungssportförderung des Jahres 2017 vom 26. Jänner 2017, Pr.Z. 03883-2016/0001-GKU,
- Beschluss des Gemeinderates für die Fachverbands- und Leistungssportförderung des Jahres 2018 vom 25. Jänner 2018, Pr.Z. 1066024-2017-GKU und
- Beschluss des Gemeinderates für die Fachverbands- und Leistungssportförderung des Jahres 2019 vom 24. Jänner 2019, Pr.Z. 1047793-GGS.

Die Genehmigungen der Nachwuchssportförderungen erfolgte durch folgende Beschlüsse des Wiener Gemeinderates:

- Beschluss des Gemeinderates für die Nachwuchssportförderung des Jahres 2017 vom 26. Jänner 2017, Pr.Z. 03884-2016/0001-GKU,
- Beschluss des Gemeinderates für die Nachwuchssportförderung des Jahres 2018 vom 25. Jänner 2018, Pr.Z. 1066008-2017-GKU und
- Beschluss des Gemeinderates für die Nachwuchssportförderung des Jahres 2019 vom 24. Jänner 2019, Pr.Z. 1050959-2018-GGS.

## **6. Förderungsabwicklung durch die MA 51 - Sport Wien**

### **6.1 Förderungsansuchen Fachverbands- und Leistungssportförderung**

6.1.1 Für die Fachverbands- und Leistungssportförderung hatten die jeweiligen Verbände bzw. Vereine keine eigenen Förderungsanträge zu stellen. Die Berechtigung derartige Förderungsmittel zu erhalten, beruhte auf den gesetzlichen Grundlagen (dem Wiener Sportförderungsbeitragsgesetz 2012 und dem Landessportgesetz für Wien). Darüber hinaus fanden die bereits im Punkt 5.3 erwähnten Beschlüsse ihre Anwendung.

Zur Ermittlung der Höhe der Förderungsmittel für die Fachverbands- und Leistungssportförderungen übermittelte die MA 51 - Sport Wien dem Landesfachverband Rugby Wien jährlich im Februar des jeweiligen Jahres einen Fragebogen. In diesem

hatte der Landesfachverband Rugby Wien bis Ende des 1. Quartals jeden Jahres diverse Verbandsdaten, wie den Namen, den Sitz, die Kontakt- und Bankdaten des Verbandes und die ZVR-Zl., bekannt zu geben. Ebenso war die Anzahl der Mitglieder, der erreichten Österreichischen Staatsmeistertitel und der Österreichischen Meistertitel anzuführen. Ferner war anzugeben, ob es sich bei der gegenständlichen Sportsparte um eine olympische Disziplin handelte.

6.1.2 Im Rahmen der Antragsprüfung verglich die MA 51 - Sport Wien die Anzahl der bekanntgegebenen Mitglieder mit jenen aus den Vorjahren. Größere Abweichungen zu den Vorjahren wurden von der MA 51 - Sport Wien hinterfragt bzw. diesbezügliche Erläuterungen vom Landesfachverband Rugby Wien schriftlich dargelegt. Die Anzahl der sportlichen Erfolge glich die MA 51 - Sport Wien mit den Daten der Österreichischen BSO ab.

6.1.3 Anhand der vom Landesfachverband Rugby Wien bekannt gegebenen Daten ermittelte die MA 51 - Sport Wien die jährliche Förderungshöhe. Grundlage dafür waren die von der MA 51 - Sport Wien einheitlich festgesetzten Berechnungsdaten. So erhielt beispielsweise jeder Wiener Fachverband pro Mitglied rd. 0,73 EUR und für olympische Sportsparten 1.090,-- EUR. Die jährliche Berechnung erfolgte mittels einer Excel-Datei, in der alle Berechnungsdaten und Formeln hinterlegt waren. Insgesamt war die Berechnung der Förderungshöhe im gesamten Betrachtungszeitraum für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar dokumentiert.

6.1.4 Festzustellen war, dass der Landesfachverband Rugby Wien die Fristen zur Beantwortung des Fragebogens bzw. zur Nachreichung der erforderlichen Unterlagen weitestgehend nicht eingehalten hatte. So wurden beispielsweise im Jahr 2018 erst nach 2-maliger Urgenz der MA 51 - Sport Wien die erforderlichen Unterlagen vom Landesfachverband Rugby Wien übermittelt.

In diesem Zusammenhang verweist der Stadtrechnungshof Wien auch auf die nachfolgenden Ausführungen. Demnach hielt der Landesfachverband Rugby Wien auch

bei der Einreichung der Nachwuchssportförderung und bei den Förderungsabrechnungen vorgegebene Fristen nicht ein.

Dem Landesfachverband Rugby Wien wurde empfohlen, künftig verstärkt auf die Einhaltung aller im Rahmen der Förderungsabwicklung gesetzten Fristen zu achten.

6.1.5 Nach erfolgter Antragsprüfung übermittelte die MA 51 - Sport Wien jährlich dem Landesfachverband Rugby Wien das zugehörige Auszahlungsschreiben, in dem die Zuerkennung der Fachverbands- und Leistungssportförderung bekannt gegeben wurde. Dieses Schreiben enthielt u.a. neben dem genehmigten Förderungsbetrag und den Festlegungen zur Abrechnung auch einen Hinweis auf einen nicht mehr aktuellen Paragraphen des Wiener Sportförderungsbeitragsgesetzes.

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, die im Schreiben betreffend die Zuerkennung der Fachverbands- und Leistungssportförderung zitierte rechtliche Grundlage der aktuellen Rechtslage anzupassen.

## **6.2 Förderungsabrechnung Fachverbands- und Leistungssportförderung**

6.2.1 Gemäß dem Zuerkennungsschreiben hatten die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bis spätestens Ende Dezember des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Wie bereits erwähnt, wurden die Fristen zur Vorlage der Abrechnungsunterlagen im gesamten Betrachtungszeitraum nicht eingehalten. So kam es sowohl zu mehrfachen Fristverlängerungen als auch zu mehrfachen Urgenzen durch die MA 51 - Sport Wien. Beispielsweise langten die Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2018 erst nach Androhung der Rückforderung der ausbezahlten Förderungsmittel im April des Jahres 2019 ein. Ferner wurden auch Fristen zur Nachreichung offener Unterlagen bzw. zur Beantwortung von Fragen seitens des Landesfachverbandes Rugby Wien nicht eingehalten. Diesbezüglich verweist der Stadtrechnungshof Wien auf die im Punkt 6.1.4 des gegenständlichen Berichtes ausgesprochene Empfehlung, künftig verstärkt auf die Einhaltung aller im Rahmen der Förderungsabwicklung gesetzten Fristen zu achten.

6.2.2 Die Förderungsabrechnung der Fachverbands- und Leistungssportförderung erfolgte in den Jahren 2017 und 2018 unter Verwendung des standardisierten Abrechnungsformulars der MA 51 - Sport Wien für sonstige Sportförderungen. Ab dem Jahr 2019 stellte die MA 51 - Sport Wien den Wiener Fachverbänden ein eigenes Formular für die Abrechnung der Fachverbands- und Leistungssportförderungen zur Verfügung. Dieses hatte eine Aufstellung der Ausgaben in Form einer Belegaufstellung zu beinhalten, Einnahmen waren darin nicht anzuführen.

6.2.3 Den Belegaufstellungen lagen jeweils die zugrunde liegenden Belege im Original sowie Nachweise über deren Bezahlung bei. Die MA 51 - Sport Wien kontrollierte die jährlichen Belegaufstellungen und entwertete die Belege in der Höhe der Förderungssumme.

Anhand des von der MA 51 - Sport Wien vorgelegten Schriftverkehrs war erkennbar, dass Rückfragen zu einzelnen Belegen gestellt bzw. Unterlagen nachgefordert wurden. Die Beantwortung bzw. Nachreichung angeforderter Unterlagen erfolgte durch den Landesfachverband Rugby Wien insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 meist verspätet bzw. erst nach entsprechenden Urgenzen durch die MA 51 - Sport Wien.

Ferner zeigte sich, dass die MA 51 - Sport Wien im Jahr 2018 einen Betrag in der Höhe von 795,-- EUR zurückforderte. Dies begründete sich darin, dass die vorgelegten Belege nicht die Förderungssumme abdeckten. Die Rückzahlung durch den Landesfachverband Rugby Wien erfolgte fristgerecht.

Die in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführten Abrechnungsprüfungen wurden von der MA 51 - Sport Wien dokumentiert und waren im Vieraugenprinzip bestätigt.

### **6.3 Förderungsansuchen Nachwuchssportförderung**

6.3.1 Die MA 51 - Sport Wien übermittelte dem Landesfachverband Rugby Wien jährlich zum Beginn des jeweiligen Förderungsjahres ein Schreiben in dem angekündigt wurde, dass an all jene Vereine eine Nachwuchssportförderung ausbezahlt werden

sollte, die im Bundesland Wien ihren Sitz hatten. Ferner war es Grundvoraussetzung, dass die Vereine regelmäßig an der vom Landesfachverband Rugby Wien ausgerichteten Meisterschaft teilnahmen und zu den Österreichischen Meisterschaften Sportlerinnen bzw. Sportler und Mannschaften entsandten.

In diesem Schreiben wies die MA 51 - Sport Wien darauf hin, dass Förderungsempfänger immer jener Verein war, dessen Nachwuchsmannschaft im vorangegangenen Jahr in einer Disziplin österreichweit Erster wurde. Es wurden lediglich Disziplinen aus den bestehenden Sportzweigen in Wien anerkannt, wobei die Österreichische Meistertitel anhand der Veröffentlichung der Österreichischen BSO überprüft wurden. Analog der Bedingungen zu den Österreichischen Meistertiteln wurde auch das Erreichen eines Wiener Mannschafts- oder Einzeltitels prämiert.

Der Landesfachverband Rugby Wien hatte jährlich der MA 51 - Sport Wien jene Vereine bekannt zu geben, die Österreichische bzw. Wiener Meistertitel errungen hatten. Die Bekanntgabe hatte unter Verwendung der dem Schreiben der MA 51 - Sport Wien beigelegten Formulare bis Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Festzustellen war, dass in den Jahren 2017 und 2018 die Einreichfristen vom Landesfachverband Rugby Wien nicht eingehalten wurden. Beispielsweise wurden im Jahr 2018 die Einreichunterlagen erst nach 2-maliger Urgenz seitens der MA 51 - Sport Wien vorgelegt. In diesem Zusammenhang verweist der Stadtrechnungshof Wien auf die im Punkt 6.1.4 des gegenständlichen Berichtes ausgesprochene Empfehlung, künftig verstärkt auf die Einhaltung aller im Rahmen der Förderungsabwicklung gesetzten Fristen zu achten.

6.3.2 Die MA 51 - Sport Wien prüfte die Angaben des Landesfachverbandes Rugby Wien hinsichtlich der bekanntgegebenen Vereine, die einen österreichischen Meistertitel erlangten, anhand der veröffentlichten Daten der Österreichischen BSO. Jene Vereine, die einen Wiener Meistertitel errungen hatten, wurden anhand der vom Landesfachverband Rugby Wien gemeldeten Ergebnislisten geprüft.

Festzustellen war, dass die Höhe der jährlichen Nachwuchssportförderung von der MA 51 - Sport Wien im Vieraugenprinzip geprüft und freigegeben wurde. Für den Stadtrechnungshof Wien war die Berechnung der Förderungshöhe nachvollziehbar dokumentiert.

6.3.3 Jährlich informierte die MA 51 - Sport Wien den Landesfachverband Rugby Wien mittels Schreiben über die Zuerkennung der Nachwuchssportförderung. Im Zuge dessen wurde dem Landesfachverband Rugby Wien von der MA 51 - Sport Wien jeweils eine Auflistung der berechtigten Vereine übermittelt und darauf hingewiesen, die Förderungen an die jeweiligen Vereine weiterzugeben.

Ferner beinhaltete dieses Schreiben noch weitere Festlegungen hinsichtlich der Abrechnung.

#### **6.4 Förderungsabrechnung Nachwuchssportförderung**

Der Nachweis über die Weitergabe der Nachwuchssportförderungen an die berechtigten Vereine hatte bis spätestens Ende November des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Bei Auszahlung mittels Banküberweisung war ein Kontoauszug bzw. Ausdruck vom Onlinebanking beizulegen.

Festzustellen war, dass die Abrechnungsfristen für die Abrechnung der Nachwuchssportförderungen im gesamten Betrachtungszeitraum eingehalten wurden. Ebenso belegte der Landesfachverband Rugby Wien in den Jahren 2017 bis 2019 die Weitergabe der Förderungsmittel an die jeweiligen Vereine mittels Auszügen aus dem Onlinebanking. So erhielten in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 2 Rugby-Vereine eine Nachwuchssportförderung, im Jahr 2019 waren es 3 Rugby-Vereine. Die Details hinsichtlich der Aufteilung der Nachwuchssportförderung im Bereich Rugby nach Meistertitel, Altersklasse und Geschlecht zeigt nachfolgende Tabelle (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Nachwuchssportförderungen-Rugby in den Jahren 2017 bis 2019

Jahr	Meistertitel	Altersklasse	Geschlecht	Vereine	Betrag
2017	Österreichischer Meister	U 10	mixed	Verein B	4.000,00
2017	Österreichischer Meister	U 12	mixed	Verein B	4.000,00

Jahr	Meistertitel	Altersklasse	Geschlecht	Vereine	Betrag
2017	Österreichischer Meister	U 14	mixed	Verein A	4.000,00
2017	Österreichischer Meister	U 18	männlich	Verein A	4.000,00
2017	Wiener Meister	U 10	mixed	Verein A	1.000,00
2017	Wiener Meister	U 12	mixed	Verein B	1.000,00
2017	Wiener Meister	U 14	mixed	Verein B	1.000,00
2017	Wiener Meister	U 18	männlich	Verein A	900,00
2018	Österreichischer Meister	U 10	mixed	Verein B	4.000,00
2018	Österreichischer Meister	U 12	mixed	Verein B	4.000,00
2018	Österreichischer Meister	U 14	mixed	Verein B	4.000,00
2018	Österreichischer Meister	U 16	weiblich	Verein A	4.000,00
2018	Österreichischer Meister	U 16	männlich	Verein B	4.000,00
2018	Wiener Meister	U 10	mixed	Verein A	1.000,00
2018	Wiener Meister	U 12	mixed	Verein B	1.000,00
2018	Wiener Meister	U 14	mixed	Verein B	1.000,00
2018	Wiener Meister	U 16	weiblich	Verein A	1.100,00
2018	Wiener Meister	U 16	männlich	Verein B	900,00
2019	Österreichischer Meister	U 10	mixed	Verein B	4.000,00
2019	Österreichischer Meister	U 12	mixed	Verein A	4.000,00
2019	Österreichischer Meister	U 14	mixed	Verein B	4.000,00
2019	Österreichischer Meister	U 16	weiblich	Verein A	4.000,00
2019	Österreichischer Meister	U 16	männlich	Verein B	4.000,00
2019	Wiener Meister	U 10	mixed	Verein B	1.000,00
2019	Wiener Meister	U 12	mixed	Verein C	1.000,00
2019	Wiener Meister	U 14	mixed	Verein B	1.000,00
2019	Wiener Meister	U 16	weiblich	Verein A	1.100,00
2019	Wiener Meister	U 16	männlich	Verein B	900,00

Quelle: Landesfachverband Rugby Wien, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde die Nachwuchssportförderung im gesamten Betrachtungszeitraum ordnungs- und widmungsgemäß abgerechnet.

Die Abrechnungsprüfung der Nachwuchssportförderung erfolgte durch die MA 51 - Sport Wien im Vieraugenprinzip und war nachvollziehbar dokumentiert.

Abschließend wurde der MA 51 - Sport Wien empfohlen, die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen.

## 7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 51 - Sport Wien

Empfehlung Nr. 1:

Die Nachreichung der statutarisch gefertigten Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2019 ist einzufordern (s. Punkt 3.3.2).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Auf den vorgelegten Abrechnungsbelegen hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer als Rechnungsadressatin bzw. Rechnungsadressat aufzuscheinen (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Die für die Berechnung der anteiligen Fachverbands- und Leistungssportförderung an die Wiener Fachverbände angewendete Methodik ist zu evaluieren. Insbesondere ist dabei auf die Berücksichtigung anderer Kriterien als des eigentlichen Verwaltungsaufwandes einzugehen und sicherzustellen, dass die Methodik nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Gemeinderatsbeschlüsse steht (s. Punkt 5.1.2).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Fachverbands- und Leistungssportförderung soll den Sportverbänden ermöglichen, auch Kosten für die laufende Verwaltung abzurechnen. Als Berechnungsgrundlage für die Summe der Fachverbandsförderung für die einzelnen Fachverbände dient neben der Mitgliederanzahl und der sportlichen Erfolge, ob die

jeweilige Sportart olympisch oder nicht olympisch ist. Für die Berechnung des Sockelbetrages für den Verwaltungsaufwand soll weiterhin diese Unterscheidung olympisch/nicht olympisch herangezogen werden. Die MA 51 - Sport Wien wird diese Berechnungsgrundlagen bei künftigen Beschlüssen klarer herausstreichen.

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Die im Schreiben betreffend die Zuerkennung der Fachverbands- und Leistungssportförderung zitierte rechtliche Grundlage ist der aktuellen Rechtslage anzupassen (s. Punkt 6.1.5).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht sind in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Die Empfehlungen bzw. Erkenntnisse des Stadtrechnungshofes Wien werden seitens der MA 51 - Sport Wien bei Förderungen stets berücksichtigt.

Empfehlungen an den Verein Landesfachverband Rugby Wien

Empfehlung Nr. 1:

In den Statuten sind klare Festlegungen hinsichtlich der Arten der Mitgliedschaften und der dafür zu erfüllenden Kriterien aufzunehmen (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Die Empfehlung wird mit der kommenden Generalversammlung erledigt. Es wird ein Stimmrecht nach Anzahl der gemeldeten Mitglieder pro Verein eingeführt.

Empfehlung Nr. 2:

Die Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen sind zu evaluieren und gegebenenfalls die Statuten diesbezüglich zu aktualisieren (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Um die zu Empfehlung Nr. 1 ausgeführten Angaben zu erreichen, wird ein Mitgliedsbeitrag eingeführt.

Empfehlung Nr. 3:

Die im Zusammenhang mit Mitgliedschaften, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen stehenden erforderlichen Beschlüsse sollen in den vorgesehenen Verbandsgremien getroffen und entsprechend dokumentiert werden (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Die Empfehlung wird mit der kommenden Generalversammlung erledigt.

Empfehlung Nr. 4:

Künftig sind Generalversammlungen entsprechend den Statuten abzuhalten und deren Ergebnisse sowie getroffene Beschlüsse in schriftlichen Protokollen festzuhalten (s. Punkt 3.2.1).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Die Empfehlung wird mit der kommenden Generalversammlung erledigt. Es soll die Anzahl der Vorstandsmitglieder reduziert werden, aber eine klare Zuteilung für die Protokollführung erfolgen.

#### Empfehlung Nr. 5:

In den Statuten sind die Festlegungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes und seiner Aufgaben zu evaluieren und erforderlichenfalls eine Anpassung an die aktuelle Situation vorzunehmen (s. Punkt 3.2.2).

#### Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Die Empfehlung wird mit der kommenden Generalversammlung erledigt. Eine einfache Geschäftsordnung ist in Ausarbeitung.

#### Empfehlung Nr. 6:

Künftig sind Entscheidungen und Beschlussfassungen des Vorstandes in schriftlichen Protokollen festzuhalten (s. Punkt 3.2.3).

#### Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Die Empfehlung wird mit der kommenden Generalversammlung erledigt. Es soll die Anzahl der Vorstandsmitglieder reduziert werden, aber eine klare Zuteilung für die Protokollführung erfolgen.

#### Empfehlung Nr. 7:

Die im Vereinsgesetz verpflichtend vorgesehenen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sind unverzüglich zu bestellen (s. Punkt 3.2.4).

#### Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Der Verein Landesfachverband Rugby Wien ist bereits am Arbeiten, sie werden in der Generalversammlung bestätigt bzw. neu gewählt.

**Empfehlung Nr. 8:**

Sowohl die Einhaltung der in den Statuten und im Vereinsgesetz vorgesehenen Kontroll- sowie Dokumentationspflichten der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer als auch die Berichtspflicht gegenüber der Generalversammlung sind sicherzustellen (s. Punkt 3.2.4).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Die Berichtspflichten sollten durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, den Vorstand und das Compliance-Managementsystem gewährleistet sein.

**Empfehlung Nr. 9:**

Künftig ist die nachträgliche Genehmigung von Entscheidungen bzw. Veranlassungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten in Angelegenheiten, die gemäß den Statuten in den Wirkungsbereich der Generalversammlung bzw. des Vorstandes fielen, einzuholen (s. Punkt 3.3.1).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Dies ist vorgesehen, soll aber zur absoluten Ausnahme werden.

**Empfehlung Nr. 10:**

Ein u.a. an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und ein an die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementsystem ist einzuführen (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Dieses ist in Arbeit.

**Empfehlung Nr. 11:**

Entsprechend den Festlegungen des Vereinsgesetzes sind alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu erfassen (s. Punkt 4.1).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Dem Kassier wird ein Assistent zur Seite gestellt, wodurch auch die laufende Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben gewährleistet sein sollte.

Empfehlung Nr. 12:

Jeweils zum Ende des Rechnungsjahres ist innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen (s. Punkt 4.1).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Siehe Empfehlung Nr. 11.

Empfehlung Nr. 13:

Die Vorgehensweise bei der Zeichnung von Finanztransaktionen ist klar festzulegen und dabei auch auf Vorgaben hinsichtlich eines zumindest ab einer betraglich definierten Wertgrenze festgelegten Vieraugenprinzips schriftlich einzugehen (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Dies wird in den Statuten und der zugehörigen Geschäftsordnung festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 14:

Auf allen Rechnungsbelegen hat der Landesfachverband Rugby Wien als Rechnungsadressat aufzuscheinen (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Dies erfolgt auch jetzt bereits bei allen Zahlungen vom Konto. Der Verband wird für die weiteren Zahlungen eine eigene Kreditkarte beantragen.

Empfehlung Nr. 15:

Künftige Honorarnoten haben die gemäß § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsbestandteile zu enthalten (s. Punkt 4.2.4).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Dies wird berücksichtigt und durch die Verwendung einer geringfügig beschäftigten Administrativkraft sicherlich zur Routine werden.

Empfehlung Nr. 16:

Auf die Einhaltung aller im Rahmen der Förderungsabwicklung gesetzten Fristen ist verstärkt zu achten (s. Punkt 6.1.4).

Stellungnahme des Vereines Landesfachverband Rugby Wien:

Dies ist durch die organisatorische Neuaufstellung und die Entlastung des Präsidenten mit Sicherheit zu gewährleisten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2021